Abschrift der Textlichen Festsetzungen

– BP Nr. 42/2 –

T e x t

1. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO im Einzelfall zulässig, wenn nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Zulassung des Vorhabens der Eigenart der Bebauung nicht widerspricht.

2. Garagen können nur an den in dem Bebauungsplan festgesetzten Stellen in Form von Einzelgaragen, Sammel- oder Tiefgaragen errichtet werden.

Nachrichtlich übernommene Festsetzung:
Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Bensberg.